

Eine vorbildliche Gesetzesrevision

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **63 (1965)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-219988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine vorbildliche Gesetzesrevision

Die Bewirtschaftung mancher landwirtschaftlicher Heimwesen wird durch die Zerstückelung des Bodens stark erschwert. Demgegenüber bieten Heimwesen, deren gesamtes Land in einem oder wenigen Grundstücken zusammengefaßt ist, wesentliche Vorteile. Größere Grundstücke lassen sich in der Regel mit Maschinen günstig bearbeiten. Zudem geht durch die kürzeren Wege aufs Feld und zurück wesentlich weniger Zeit verloren. Diesen Vorteilen stehen allerdings in einzelnen Fällen auch Nachteile gegenüber. Arrondiertes Land kann leichter auch zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken verkauft werden. Es läßt sich aber nicht rechtfertigen, Arbeitskräfte, Zeit und staatliche Mittel zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes aufzuwenden, wenn dieser Einsatz gerade das Gegenteil bewirkt. Es sollte daher alles getan werden, um zu verhindern, daß Bodenverbesserungen mißbräuchlich ausgenützt werden. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gab sich darüber Rechenschaft und revidierte kürzlich die geltenden Bodenverbesserungsverordnungen, nachdem das Solothurner Volk den jährlichen Kantonsbeitrag an solche Unternehmungen von 400 000 auf 600 000 Franken erhöht hatte. In Zukunft sind die staatlichen Beiträge bei einer Zweckentfremdung des in ein Bodenverbesserungsunternehmen einbezogenen Landes nicht wie bisher auf 20, sondern auf 40 Jahre zurückzuerstatten. Zudem gewährt der Kanton für landwirtschaftliche Siedlungsbauten einen Staatsbeitrag nur noch unter der Bedingung, daß der Beitragsempfänger die Grundstücke, die zur Siedlung gehören, mit einem Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten belastet. Schließlich werden die Güterzusammenlegungs-genossenschaften ermächtigt, in ihren Statuten zu bestimmen, daß der neue Eigentümer dem früheren Besitzer einen Teil des Gewinnes abzuliefern hat, den er durch die Veräußerung von Land oder durch die Einräumung von Nutzungsrechten am Boden während einer bestimmten Frist erzielt.

Die neuen Regeln der solothurnischen Bodenverbesserungsverordnung sind zweifellos beispielhaft. Sie führen dazu, daß landwirtschaftliche Siedlungen dauernd ihrem Zweck erhalten werden. Zudem wird wahrscheinlich erst kürzlich zusammengelegter Boden seltener als Bauland verkauft. Läßt sich denn mit der neuen Ordnung des landwirtschaftlichen Bodenrechtes nach dem Beispiel des Kantons Solothurn das landwirtschaftliche Bodenproblem lösen? Leider ist das nicht der Fall, auch wenn alle Kantone eine gleich zweckmäßige Regelung wie der Kanton Solothurn einführen sollten. Gegen 700 000 ha Boden wurden schon zusammengelegt oder gelten als nicht zusammenlegungsbedürftig. Sie werden also durch das neue Recht überhaupt nicht erfaßt. Von den ungefähr 410 000 ha, die noch zusammengelegt werden sollten, werden jährlich

rund 8200 ha arrondiert. Es wären also fast 50 Jahre nötig, um alle noch nötigen Güterzusammenlegungen zu bewältigen! In unserer schnellebigen Zeit muß daher das bäuerliche Bodenrecht durch den Bund gesamtschweizerisch möglichst rasch zweckmäßig abgeändert werden. Kantonale Revisionen wie jene im Kanton Solothurn sind aber jederzeit hoch erwünscht.

VLP

Voranzeige

Die Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen und die Fachgruppe der Kulturingenieure des SIA teilen mit, daß Konferenz und Generalversammlung wie folgt festgelegt worden sind:

14. bis 16. Oktober 1965 im Kanton Thurgau

Rahmenprogramm:

Donnerstag, 14. Oktober: Nachmittags: Konferenz

Freitag, 15. Oktober: Exkursion, hauptsächlich Gemeindeingenieurprobleme

Abends: Generalversammlung der Fachgruppe

Samstag, 16. Oktober: Vormittags: Exkursion

Avis

La Conférence des services chargés des améliorations foncières et le Groupe professionnel des ingénieurs du génie rural de la SIA communiquent que la Conférence et l'Assemblée générale ont été fixées de la manière suivante:

Du 14 au 16 octobre 1965 au canton de Thurgovie

Programme général:

Jeudi, 14 octobre: Après-midi: conférence

Vendredi, 15 octobre: Excursion, notamment problèmes des ingénieurs communaux

Soir: Assemblée générale du Groupe professionnel

Samedi, 16 octobre: Matin: Excursion